Regulativ

für den

Kantonsspital Winterthur.

(Vom 16. Dezember 1916.)

§ 1. Der Kantonsspital Winterthur umfaßt eine chirurgische, eine medizinische und eine geburtshülfliche Abteilung.

§ 2. Jede dieser Abteilungen untersteht einem leitenden Arzt, dem die nötige Anzahl von Assistenzärzten und das erforderliche Pflegepersonal zugeteilt werden. Die chirurgische Abteilung erhält außerdem einen Sekundararzt.

§ 3. Hinsichtlich Krankenbehandlung sind die leitenden Ärzte auf ihren Abteilungen selbständig und verantwortlich. Im Bedarfsfalle sind die Anstaltsärzte zu gegenseitiger Konsultation verpflichtet.

§ 4. Einer der leitenden Ärzte wird vom Regierungsrat als Direktor der Anstalt bezeichnet. Er vertritt den Spital nach außen und vor den Aufsichtsbehörden. Er leitet die geschäftlichen Angelegenheiten aller Abteilungen und nimmt zuhanden der Aufsichtsbehörden Wünsche der andern leitenden Ärzte entgegen. Aufnahmsgesuche sind an die Direktion zu richten und werden von dort aus den Abteilungen zugewiesen. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Direktor. Wenn er oder die übrigen leitenden Ärzte es für nötig erachten, ladet er zu einer gemeinsamen Beratung ein.

§ 5. Dem Direktor liegt die Aufsicht über die wissenschaftliche Bibliothek ob. Neuanschaffungen von Büchern und Zeitschriften macht er auf Grund von Beratungen mit den andern leitenden Ärzten.

§ 6. Die medizinische und die geburtshülfliche Poliklinik werden von den betreffenden leitenden Ärzten, die chirurgische von dem Sekundararzt unter Kontrolle des leitenden Arztes besorgt.

§ 7. Das Röntgenkabinett kann von allen Abteilungen benutzt werden. Geleitet wird es bis auf weiteres vom Sekundararzt der chirurgischen Abteilung.

§ 8. Das hydrotherapeutische Kabinett wird von einem Assistenzarzt der medizinischen Abteilung unter Kontrolle des leitenden Arztes besorgt und kann von allen Abteilungen benutzt werden, außerdem von poliklinischen Patienten und von Patienten, die von auswärtigen Ärzten zugewiesen werden. Im letztern Falle gelten die durch das Regulativ vorgesehenen Taxen.

§ 9. Dem leitenden Arzt der chirurgischen und der medizinischen Abteilung ist Konsultativpraxis und Praxis im Privatkrankenhaus Winterthur gestattet, dem leitenden Arzt der geburtshülflichen Abteilung allgemeine Praxis.

§ 10. Bei Abwesenheit oder Erkrankung wird der leitende Arzt der chirurgischen Abteilung vom Sekundararzt vertreten. Die andern leitenden Ärzte vertritt der jeweilige erste Assistenzarzt.

§ 11. Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1917 in Kraft.

Zürich, den 16. Dezember 1916.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Verordnung

betreffend

die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen vom 15. März 1900.

(Vom 22. Januar 1917.)

Der Regierungsrat,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. § 10 der Verordnung betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen vom 15. März 1900 (O. S. XXVI. 27, Sa. I. 1086) wird abgeändert beziehungsweise erweitert wie folgt:

g) für bleibende Schienengeleise (Industriegeleise und dergleichen) werden folgende jährliche Gebühren festgesetzt:
   1. quer über die Straße für den Meter . . Fr. 5.—
   2. in der Längsrichtung der Straße für den Meter „ 1.50.